



MARKT ZUSMARSHAUSEN

Landkreis Augsburg

NIEDERSCHRIFT

47. Sitzung des Marktgemeinderates

vom 15. Dezember 2016

im Sitzungssaal des Rathauses Zusmarshausen

1. Bürgersprechstunde - Wortmeldungen zur Tagesordnung

Sachvortrag:

Keine Wortmeldungen.

2. Neugestaltung des Rathausumfeldes Vorentwurfspräsentation vom Landschaftsarchitekturbüro Lex-Kerfers Beschlussfassung zum Planungsstand und zur weiteren Vorgehensweise

Sachvortrag:

Der Wettbewerbsentwurf und den erarbeiteten Vorentwurf zur Neugestaltung des Rathausvorplatzes wurde in der Marktgemeinderatssitzung am 18.02.2014 vom Landschaftsarchitekturbüro Lex-Kerfers vorgestellt.

Darüber hinaus wurde der Vorentwurf zur Neugestaltung des Eingangsbereiches und des WC-Gebäudes vom Architekten Heindl vorgestellt. Die Gesamtkosten in Höhe von ca. 1. Mio € (Netto) für das Rathausumfeld, für die Schulstraße ca. 615.000,- € (Netto) und für das Moosdreieck ca. 150.000,- € (Netto) ohne Nebenkosten wurden genannt.

Hinsichtlich der Neugestaltung des Eingangsbereiches wurden Kosten in Höhe von 115.000,- € und das WC-Gebäude mit Pergola ca. 155.000,- € (jeweils Netto) mitgeteilt.

In der anschließenden Diskussion wurden neben der möglichen Gestaltung des Feuerwehrvorplatzes, dem Briefkasten und der Anzahl der Stellplätze u.a. die Kosten angesprochen. Diese waren einigen Gemeinderäten zu hoch und nochmals überdenkenswert. Bei den Einsparmöglichkeiten sollte auch die Materialwahl überdacht werden. Die Zuschussmöglichkeiten sollten abgestimmt werden. Beim Moosdreieck sollten die Schleppkurven nochmals überdacht werden.

In der MGR-Sitzung am 18.02.2014 wurde kein Beschluss gefasst. Der Vorentwurf sollte zunächst in den Fraktionen und in einer weiteren Gemeinderatssitzung beraten werden.

In der Zwischenzeit wurde im März 2014 der Vorentwurf der Regierung von Schwaben zugeschickt. Mit Schreiben vom 26.05.2014 teilt Hr. von der Regierung von Schwaben folgendes mit:

„Sehr geehrter Herr ...,

ich habe inzwischen Zeit gefunden, mir die Präsentation anzusehen. Die Planung einschließlich der Entwicklung aus dem Wettbewerb findet grundsätzlich unser Einverständnis. Dies ist mit ein Vorteil eines Wettbewerbs und spart langwierige Planungsdiskussionen. Ein Gespräch zwischen uns konkret zu diesem Planungsstand ist deshalb entbehrlich.

Wir schlagen ein weiteres Gespräch, gerne auch mit den Planern, erst dann vor, wenn durch die Planer und/oder Sie folgende weitere Schritte erledigt sind:

- *Räumliche Umgrenzung des Förderbereichs mit Bauabschnitten (bei Gesamtkosten von ~ 2,5 Mio. € - noch ohne NK – ist eine Aufteilung in Bau- und Förderabschnitte unumgänglich)*
- *Bei den Kosten sind die Nebenkosten einzubeziehen*

- Zuordnung der jeweiligen Kosten einschließlich NK zu den Bauabschnitten
- Genauere Aufteilung der Kosten mit Materialangaben, etc.
- Sofern die Honorare insgesamt den Schwellenwert zum VOF-Verfahren übersteigen, bitte Abstimmung mit unserer VOB-Stelle (Herr Engelbrecht / Nst. 2468) und klären, ob ggfs. noch ein VOF-Verfahren erforderlich ist
- Mindestmaßstab M = 1:200

Insgesamt haben wir von der Präsentation einen sehr positiven Eindruck und hoffen, dass auch der neue Gemeinderat die Planung mittragen kann.

Sobald obige Vertiefungen erledigt sind, die Unterlagen bitte an mich per E-Mail. Dann können wir einen zielführenden Termin vereinbaren. Dies erscheint mir der effektivste Weg zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

...“

Die Abstimmung mit der VOB-Stelle erfolgte im Juni 2014. Ein entsprechendes Schreiben der VOB-Stelle vom 16. Juni 2014 liegt vor und wird im nicht öffentlichen Teil behandelt. Insgesamt ist daraus festzuhalten, dass die Beauftragung der Leistungsphasen 1-4 nicht zu beanstanden ist.

In der Zwischenzeit fand ein Wechsel in der Zuständigkeit statt. Hr. ... löste Hr. ... in der Zuständigkeit für den Markt Zusmarshausen ab.

Am 22.11.2016 fand eine Abstimmung mit der Regierung von Schwaben (Fr. ... und Hr. ...) statt.

Hinsichtlich der Anmeldung der Maßnahmen zur Städtebauförderung wurde die Ordnungsmaßnahme zur Gestaltung Schulstraße / Moosdreieck im Jahresantrag für das Jahr 2016 angemeldet. Aktuell sind beim Fördergeber noch Finanzmittel vorhanden.

Auszug aus dem mit der Regierung v. Schwaben abgestimmten Aktenvermerk zum Gespräch vom 22.11.2016 (überarbeitete Anmerkungen vom 12.12.2016):

„Die Zuschüsse können unter folgenden Bedingungen trotz Fristablauf noch für die Maßnahme „Gestaltung Schulstraße / Moosdreieck“ als ersten Baustein der Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses gebunden werden:

- Abkopplung der Maßnahme Schulstraße / Moosdreieck in einem ersten Bauabschnitt (Bestätigung der VOB – Stelle)
- Eindeutige Zustimmung / Beschluss des Marktgemeinderates zur vorgezogenen Realisierung des 1. BA (Schulstraße / Moosdreieck)
- Ausarbeitung und Einreichung des Förderantrages bis Februar 2017“

Da die im Realisierungsteil des Wettbewerbs vorgesehene Gesamtgestaltung, mit dem Honorar der Freianlagen den geltenden Schwellenwert der VgV zur europaweiten Ausschreibung von derzeit 209.000,- € netto überschreiten würde, muss eine abschnittsweise Realisierung und Beauftragung vorgesehen werden.

Die abschnittsweise Beauftragung des Büros ..., bis zum Erreichen des Schwellenwerts, wird mit der Vergabestelle der Regierung von Schwaben abgestimmt.“

Somit sollte zum Vorentwurf, 1. BA Schulstraße West mit Moosdreieck mit der damit verbundenen Kostenschätzung eine Zustimmung erfolgen um den Förderantrag einzureichen.

Bgm. Uhl begrüßt zu diesem TOP Fr. ... und Herrn ..., welche den überarbeiteten Vorentwurf vorstellen.

Fr. ... geht dabei auf den Wettbewerbsentwurf, den daraus entwickelten Vorentwurf, die damit verbundenen Kosten und den Entwurf zur Platzgestaltung Bauhof und Feuerwehr ein.

Diskussionsverlauf:

Vom MR Hörmann wird angemerkt, dass die Aussamung von Ahornbäumen zu berücksichtigen ist. Fr. ... erläutert dass eine große Auswahl an Bäumen zur Verfügung steht und auch eine andere Baumart gewählt werden kann. Dennoch ist bei einer attraktiven Blüte auch der Blütenfall zu akzeptieren.

MR Richard Hegele ist die Kosteneinsparung insgesamt zu gering und der Hinweis bezüglich der Kostenschätzung aus dem Jahr 2013, ein geschickter Schachzug. Ferner sind aus seiner Sicht die Kosten für Toilette und Pergola sehr hoch. Eine Kostenfortschreibung wäre aus seiner Sicht gewünscht.

MBM ... erläutert, dass die Kosten für Toilette und Pergola vom Architekten Heindl kommen.

Hr. ... erläutert, dass es die Pflicht des Büros ist, auf den Kostenstand aus dem Jahr 2013 hinzuweisen. Eine Kostenfortschreibung wird in der nächsten Leistungsphase selbstverständlich durchgeführt.

Hinsichtlich der Pflastergestaltung wird von MR Joachim Weldishofer und MR Reitmayer das bisher verwendete Betonpflaster Via Castello der Fa. Egner begrüßt. Dieses soll weiter verwendet werden. MR Joachim Weldishofer merkt jedoch an, dass das Granitpflaster im Randbereich wenn möglich auf Grund der Moosbildung und Befahrbarkeit vermieden werden sollte. Auch die Entwässerungssituation ist nochmals zu überdenken. Hier wäre entweder eine einseitige Entwässerung oder ein gerader Gullideckel sinnvoll.

Vom MR Winkler wird das Granitpflaster ebenfalls als für Rollstuhlfahrer schlecht befahrbar eingestuft.

2. Bgm. Steppich begrüßt die Verkehrsführung am Moosdreieck, welche zu einer Reduktion der Verkehrsgeschwindigkeit führen wird. Auf Nachfrage erläutert Hr. ... die Straßenbreite am Moosdreieck an der engsten Stelle mit 4,40m und 40cm und 60cm Granitpflaster, somit insgesamt ca. 5,40m.

Hinsichtlich des Hinweises bezüglich des Fruchtfalles bei Obstbäumen sind von Seiten des Büros Lex ... auch Zierkirschen denkbar.

Die Inanspruchnahme des WC-Gebäudes wird von MR Hafner – Eichner angezweifelt.

Hinsichtlich des Hinweises von MR Winkler bezüglich Blindenleitlinien erläutert Hr. ..., dass eine Führungslinie bzw. eine Leitlinie machbar wäre und in der nächsten Planungsphase berücksichtigt wird.

MR Weldishofer erwartet eine Anpassung im Beschluss bezüglich der anfallenden Kosten.

Auf Nachfrage bezüglich der von der Regierung getragenen Kosten erläutert Bgm. Uhl, dass von der Regierung der städtebauliche Mehraufwand getragen wird.

MBM ... teilt mit, dass für das Moosdreieck und der Teilbereich Schulstraße Ost eine Summe von 90.000,- EUR als Förderbudget zur Verfügung stehen. Er zitiert dabei einen Ausschnitt aus dem Aktenvermerk des Gespräches mit der Regierung von Schwaben vom 22.11.2016.

Hinsichtlich der Kostensteigerung geht Hr. ... von einer Steigerung von 3 bis 3,5% pro Jahr aus. Somit fallen für 4 Jahre maximal ca. 15% Kostensteigerung an.

Beschluss:

Dem Vorentwurf 1. BA (Moosplatz einschließlich Schulstraße bis Ostecke Rathaus) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Folgende Ergänzungen sind durchzuführen:

Eine Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LP 3 und 4) für diesen Bereich ist weiter zu erarbeiten. Der Förderantrag mit aktualisierten Gesamtkosten ist bei der Regierung von Schwaben einzureichen.

Der verbleibende Bereich im östlichen Bereich der Schulstraße bis zur Ostecke Rathaus wird in den Fraktionen beraten. Die Fördermöglichkeiten sind generell und v.a. hinsichtlich der abschnittswisen Planung mit der Regierung abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 / Nein 0

**3. Aufstellung des Bebauungsplanes "Nördlich des Hutgrabens", Markt Welden, Landkreis Augsburg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 a BauGB**

Sachvortrag:

Mit Mail vom 30.11.2016 bittet die Arnold Consult AG, Kissing, um die Stellungnahme des Marktes Zusmarshausen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich des Hutgrabens“ des Marktes Welden. Es handelt sich um eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 a BauGB.

Die Stellungnahme des Marktes Zusmarshausen wurde von der Arnold Consult AG bis spätestens 13.01.2017 erbeten. Die uns übersandten Unterlagen wurden dem Marktgemeinderat mit E-Mail vom 01.12.2016 zugesandt.

Das Bebauungsplanverfahren wird als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf dem bislang unbebauten Teil eines innerörtlichen Grundstücks geschaffen werden. Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt ca. 0,41 ha. Davon entfallen ca. 0,30 ha auf die geplanten Bauflächen, ca. 0,05 ha auf geplante private Grünflächen und ca. 0,06 ha auf öffentliche Verkehrsflächen.

Es ist eine kleinteilige Wohnbebauung geplant, mit der die bereits nördlich und westlich des Gebietes teilweise vorhandenen Wohnnutzungen zusammengeführt und städtebaulich sinnvoll abgerundet werden sollen. Nach Darstellung des Planes ist von 3 Wohneinheiten auszugehen.

In Anlehnung an die Umgebungsbebauung wird das Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 BauGB festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung der überplanten Bauflächen ist über die unmittelbar nördlich angelegte Talstraße und die unmittelbar westlich anliegende Schwarzbrunnenstraße gewährleistet.

Diskussionsverlauf:

BGM Bernhard Uhl stellt den Sachvortrag vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Mail des Ingenieurbüros Arnold Consult AG vom 30.11.2016 und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich des Hutgrabens“, des Marktes Welden, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 a BauGB. Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 / Nein 0

**4. 3. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Bahnhofstraße", Markt Welden, Landkreis Augsburg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Sachvortrag:

Mit Mail vom 30.01.2016 bittet die Arnold Consult AG, Kissing, um die Stellungnahme des Marktes Zusmarshausen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Bahnhofstraße“ des Marktes Wel-

den. Es handelt sich um eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB.

Die Arnold Consult AG bittet um die Stellungnahme des Marktes Zusmarshausen bis spätestens 13.01.2016. Die uns übersandten Unterlagen wurden dem Marktgemeinderat mit E-Mail vom 01.12.2016 zugesandt.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Bei der baulichen Umsetzung des seit 13.08.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Obere Bahnhofstraße“ hat sich gezeigt, dass die in diesem Bebauungsplan teilweise entlang der Straßen „Im Holzwinkel“ und „Breitwies“ festgesetzten, frei von Einfriedungen zu haltenden Vorgartenflächen, in dieser Form größtenteils nicht umgesetzt wurden. In der Praxis hat sich in den zurückliegenden Jahren eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift eingeschliert, so dass die meisten Vorgartenflächen nun tatsächlich eingefriedet sind. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Bahnhofstraße“ sollen die Vorgaben zur Einfriedung und Gestaltung der Vorgartenflächen nun so modifiziert werden, dass die aktuellen baulichen Zustände entlang der o.g. Straßenzüge nun im Nachgang planungsrechtlich gesichert werden können.

Diskussionsverlauf:

BGM Bernhard Uhl stellt den Sachvortrag vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Mail des Ingenieurbüros Arnold Consult AG vom 30.11.2016 und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Bahnhofstraße“ des Marktes Welden, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB.

Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 / Nein 0

- 5. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Markt Welden, Landkreis Augsburg
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sachvortrag:

Mit Mail vom 30.11.2016 bittet die Arnold Consult AG Kissing, um die Stellungnahme des Marktes Zusmarshausen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Welden. Es handelt sich um die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Stellungnahme des Marktes Zusmarshausen wurde von der Arnold Consult AG bis spätestens 13.01.2017 erbeten. Die uns übersandten Unterlagen wurden dem Marktgemeinderat mit E-Mail vom 01.12.2016 zugesandt.

In seiner Sitzung am 15.09.2016 hat der Marktgemeinderat Zusmarshausen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Welden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits behandelt. Damals bestanden gegen die 8. Änderung keine Anregungen oder Bedenken.

Die Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung wurden nun mit den Unterlagen der erneuten Beteiligung verglichen. Es wurden keine gravierenden Änderungen festgestellt. Nach Rücksprache mit

dem Ingenieurbüro hat sich lediglich der Anteil der Grünflächen verändert. Die Begründung der erneuten Beteiligung enthält jetzt zusätzlich einen Umweltbericht.

Diskussionsverlauf:

BGM Bernhard Uhl stellt den Sachvortrag vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Mail der Arnold Consult AG vom 30.11.2016 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Welden, erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Es bestehen keine Einwendungen oder Bedenken.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 / Nein 0

6. **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Laugnatal-Süd", Markt Welden, Landkreis Augsburg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 a BauGB**

Sachvortrag:

Mit Mail vom 30.11.2016 bittet die Arnold Consult AG, Kissing, um die Stellungnahme des Marktes Zusmarshausen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Laugnatal-Süd“ des Marktes Welden.

Es handelt sich um eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 a BauGB.

Die Arnold Consult AG bittet um Stellungnahme des Marktes Zusmarshausen bis spätestens 13.01.2017. Die uns übersandten Unterlagen wurden dem Marktgemeinderat mit E-Mail vom 01.12.2016 zugesandt.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 sollen die überbaubaren Grundstücksflächen südlich des Wiesenweges dahingehend angepasst und neu geordnet werden, dass auch das Grundstück Fl.Nr. 961/2 in vertraglichem Rahmen einer Wohnbebauung zugeführt werden kann. Die Erschließung dieses Grundstücks ist nach Norden über das Grundstück Fl.Nr. 970/35 an den Wiesenweg gesichert.

Mit den getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, den überbaubaren Grundstücksflächen, der Gestaltung der Gebäude sowie den Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, die sich im Wesentlichen an den Vorgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes orientieren, wird eine städtebaulich angemessene Abrundung der bereits vorhandenen Wohnbebauung ermöglicht, die sich auch weiterhin landschaftlich verträglich in die umgebenden Grünstrukturen des Laugnatals einfügt. Insbesondere auch deshalb, da mit der Änderung eine bislang planungsrechtlich gesicherte Wegeverbindung entlang der Laugna zurückgenommen und dieser Bereich dauerhaft als öffentliche Grünfläche gesichert werden soll.

Diskussionsverlauf:

BGM Bernhard Uhl stellt den Sachvortrag vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Mail des Ingenieurbüros Arnold Consult AG vom 30.11.2016 und der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Laugnatal-Süd“ des Marktes Welden, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.M. § 13 a BauGB.
Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 / Nein 0

7. Jahresrechnung 2015

7.1 Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Alfred Hegele, stellt den Prüfungsbericht der Jahresrechnung 2015 sowie die Prüfungsschwerpunkte des Kalenderjahres 2015 bis zum 31.08.2016 vor.

Aus dem Gremium wird die Frage gestellt, wie die Abrechnung des Feldwegebaues mit den jeweiligen Jagdgenossenschaften der Ortsteile erfolgt bzw. inwiefern eine unterschiedliche Handhabung stattfindet. Seitens des Rechnungsprüfungsausschusses wurde hier eine Empfehlung zur Überprüfung ausgesprochen. Aufgrund der gewachsenen Historie wird diese Entscheidung jedoch nicht einfach werden.

7.2 Feststellung und Entlastung

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2015 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Abschlusszahlen in Einnahmen und Ausgaben festgestellt und dazu Entlastung erteilt:

Verwaltungshaushalt	14.983.090,74 €
Vermögenshaushalt	6.226.485,23 €

(Erster Bürgermeister Bernhard Uhl nimmt aufgrund Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teil.)

Abstimmungsergebnis: Ja 17 / Nein 1

8. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand § 2b UStG

Sachvortrag:

Aufgrund der Diskrepanz zwischen EU-Recht und deutschem Umsatzsteuerrecht wurde zum 01.01.2016 das deutsche Umsatzsteuergesetz um § 2b UStG erweitert und folglich die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts neu geregelt. Die neue Regelung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Auf Antrag, sog. Optionserklärung, kann die bisherige Rechtslage bis zum 31.12.2020 fortgeführt werden. Für die konkrete Ausgestaltung sollte ein BMF-Schreiben bis zum Jahresende 2016 ergehen. Bisher wurde dieses jedoch nicht veröffentlicht. Seitens der Verbände kann keine verlässliche Empfehlung ausgesprochen werden, jede Kommune muss letztendlich selbst prüfen, inwieweit die Optionserklärung für die Kommune in Frage kommt. Sollte von der Optionserklärung Gebrauch gemacht werden, so muss diese mittels eines Gemeinderatsbeschlusses gegenüber dem Finanzamt schriftlich bis zum 31.12.2016 (Ausschlussfrist) erklärt werden.

Die Optionserklärung kommt für den Markt nicht in Frage. Dieser hat sich bereits im Jahr 2012 (USt-Erklärung 2007), in Zusammenhang mit der Rothsee-Sanierung, für die Anwendung des EU-Rechts und folglich für § 2b UStG entschieden.

Für den Markt bedeutet dies, dass dieser jede einzelne Tätigkeit steuerrechtlich überprüfen muss. Für die privatrechtliche Betätigung gilt grundsätzlich das Umsatzsteuergesetz. Für die öffentlich-rechtliche Betätigung ist § 2b UStG anzuwenden. Die Verwaltung wird hierbei durch die Steuerberatungsgesellschaft Hegele & Partner unterstützt.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer ... stellt den Sachvortrag vor.

MGR Alfred Hegele führt weiter aus, dass sich die Kommunen bereits heute mit diesem Thema befassen müssen. Gerade bei großen Investitionen kann die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges von Bedeutung sein. Deshalb ist aus seiner Sicht die Frist bis zum 31.12.2020 ein Trugschluss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat spricht sich für die von der Verwaltung genannte Vorgehensweise aus.

Der § 2b UStG ist entsprechend anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 / Nein 0

**9. Zuschussantrag der kath. Pfarrkirchenstiftung St. Stephan Wollbach - Außeninstandsetzung
Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Die kath. Pfarrkirchenstiftung St. Stephan Wollbach hat mit Schreiben vom 28.10.2016 den Zuschussantrag zur Außeninstandsetzung gestellt. Die Kostenberechnung beläuft sich auf ca. 1.045.000 €.

In der Vergangenheit beteiligte sich der Markt bei größeren Baumaßnahmen der Vereine und dgl. durch einen Zuschuss in Höhe von rund 10 % der voraussichtlichen Gesamtkosten. Grundsätzlich handelte es sich hierbei um Baumaßnahmen. Unter dem Gesichtspunkt des Rettungsdienstes, welcher bei medizinischen Notfällen aller Art durch den Einsatz von qualifiziertem Rettungsfachpersonal und den geeigneten Rettungsmitteln rasch und sachgerecht zu helfen und Leben zu retten dient, wurden im Jahr 2011 Ausrüstungsgegenstände für das Rettungsboot der Wasserwacht Zusmarshausen mit einem Zuschuss in Höhe von 1.000 € gefördert und im Jahr 2013 ein Reparaturkostenzuschuss an die BRK Sanitätskolonne in Höhe von 3.000 € sowie ein Mietkostenzuschuss in Höhe von 260 €/Jahr gewährt.

Wird von der bisherigen Zuschusshöhe ausgegangen, so würde sich ein Zuschuss in Höhe von 104.500 € ergeben (10 % der Gesamtkosten).

Im Haushaltsjahr 2016 erhielt die kath. Pfarrkirchenstiftung St. Stephan Wollbach für die statische Sicherung der Emporen in der Kirche einen Zuschuss in Höhe von 550,00 €.

Finanzierung:

Der Zuschuss wird, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel, im Haushaltsplan 2017 unter 1.3703.9881 in Höhe von 104.500 € veranschlagt.

Diskussionsverlauf:

BGM Bernhard Uhl übergibt das Wort an den MGR Hubert Kraus um den Zuschussantrag vorzustellen. Der Baubeginn wird voraussichtlich nicht vor 2018 erfolgen. Deshalb kann die Berücksichtigung erst im Haushaltsjahr 2018 erfolgen.

Im Gremium wird die noch bestehende 10%-Regelung diskutiert. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass diese solange Gültigkeit besitzt bis eine neue Regelung gefunden ist. Zu diesem Zwecke wurde ein Arbeitskreis gebildet, welcher sich bereits am 14.12.2016 getroffen hat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 104.500 € an die kath. Pfarrkirchenstiftung St. Stephan Wollbach zu. Die Mittel sind, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel, in den Haushaltsplan 2018 bei Hhst. 1.3703.9881 aufzunehmen. Nach Vorlage des Kostennachweises kann der Zuschuss ausbezahlt werden.

(MGR Hubert Kraus nimmt aufgrund Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teil.)

Abstimmungsergebnis: Ja 18 / Nein 0

10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD/Aktives Bürgerforum "Prüfung einer Einrichtung eines öffentlichen WLAN-Hotspots"

Sachvortrag:

Die SPD/Aktives Bürgerforum hat mit Schreiben vom 07.11.2016 den Antrag „Prüfung einer Einrichtung eines öffentlichen WLAN-Hotspots“ gestellt.

Der Freistaat Bayern fördert die Ersteinrichtung der BayernWLAN-Hotspots für zwei Standorte mit maximal 5.000 €. Die monatlichen Kosten für die Kommune belaufen sich auf ca. 33 € je Accesspoint. Diese Kosten beinhalten das Grundentgelt, die Gerätemiete, die Übernahme der Störerhaftung, einen Jugendschutzfilter, die Montage und die Demontage am Ende der Laufzeit, das Monitoring und die Entstörung und standortbezogene Einstellungsmöglichkeiten. Finden Änderungen an den Hotspots statt, so sind diese separat zu bezahlen. Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Jahr.

Sollte sich das Gremium für den Antrag der SPD/Aktives Bürgerforum aussprechen, so ist der Standort für den BayernWLAN-Hotspot zu klären. Inzwischen gibt es Handytarife für unter 10,00 € im Monat mit einer entsprechend guten Internetgeschwindigkeit (LTE-Netz). Die Hotels und dgl. stellen in der Regel selbst ein WLAN-Netz für ihre Kunden zur Verfügung. Deshalb ist aus Sicht der Verwaltung der tatsächliche Mehrwert und damit die Nutzung zu hinterfragen.

Finanzierung:

Die Ausgaben werden, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel, im Haushaltsplan 2017 unter Hhst. 0.7691.6520 in Höhe von 1.000 €, Hhst. 1.7691.9350 in Höhe von 5.000 € und Einnahmen unter Hhst. 1.7691.3610 in Höhe von 5.000 € veranschlagt.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer ... ergänzt den Sachvortrag um die Laufzeit des Förderprogramms, welche bis zum Jahr 2020 geplant ist, und die Kosten, welche sich um den Internetanschluss erhöhen (rd. 35 €/Monat).

BGM Bernhard Uhl übergibt das Wort an den dritten BGM Stefan Vogg um den Antrag vorzustellen.

Die überwiegende Meinung des Gremiums ist, dass der Markt hierdurch eine gewisse Aufwertung erhält und dieser somit seiner Vorbildfunktion nachkommt. Im Übrigen wird der rasche Wandel der Technik, im Hinblick auf den fortschreitenden Ausbau des LTE-Netzes, bemängelt. Des Weiteren dürfen die Ortsteile nicht vergessen werden.

Beschluss:

Dem Antrag „Prüfung einer Einrichtung eines öffentlichen WLAN-Hotspots“ der SPD/Aktives Bürgerforum wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 / Nein 4

Beschluss:

Die Verwaltung wird mit der Prüfung der Örtlichkeiten:

- Rathaus,
- altes Rathaus,
- Rothsee und
- Schulzentrum

beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 / Nein 4

11. Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag zur Errichtung der Bürgerstiftung Zusmarshausen

Sachvortrag:

Der Marktgemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 15.09.2016 positiv für die Gründung einer Bürgerstiftung durch die Kreissparkasse Augsburg ausgesprochen. Hierzu soll ein Ansatz in Höhe von 10.000 € in den Haushalt 2017, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel, aufgenommen werden. Der Stiftungszweck wurde wie folgt beschlossen: „Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Jugend und Altenhilfe, öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesens, Sport sowie von bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Schritte vorzunehmen.

Inzwischen hat die Verwaltung den entsprechenden Mustervertrag erhalten. Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 24.11.2016 den Vertrag vorberaten und den nachfolgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die Besetzung des Stiftungsrates der Bürgerstiftung Zusmarshausen wie folgt:

Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind

- der/die jeweilige amtierende Bürgermeister(in) des Marktes Zusmarshausen
- ein Vertreter der Kreissparkasse Augsburg (ohne Stimmrecht)

Darüber hinaus kann von den Fraktionen des Marktgemeinderates eine Person als weiteres Mitglied benannt werden.

Ferner wird dem Marktgemeinderat, vorbehaltlich der noch abzuklärenden Änderungen, empfohlen, dem Vertrag zuzustimmen.“

Die noch abzuklärenden Änderungen wurden mittlerweile in den Vertrag eingearbeitet. So wurde die Betragsgrenze in § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Errichtung einer „Bürgerstiftung Zusmarshausen“ von 200 Euro auf 1.000 Euro angehoben und § 7 Abs. 3 der Vereinbarung zur Errichtung einer „Bürgerstiftung Zusmarshausen“ wurde wie folgt geändert: „Darüber hinaus können vom Marktgemeinderat des Marktes Zusmarshausen bis zu vier weitere Mitglieder in den Stiftungsrat berufen werden“.

Zu klären sind noch die von den Fraktionen des Marktgemeinderates zu bestimmenden Personen, welche als weiteres Mitglied dem Stiftungsrat der Bürgerstiftung Zusmarshausen angehören sollen.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer ... stellt den Sachvortrag vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Besetzung des Stiftungsrates der Bürgerstiftung Zusmarshausen wie folgt:

Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind

- der/die jeweilige amtierende Bürgermeister(in) des Marktes Zusmarshausen und**
- ein Vertreter der Kreissparkasse Augsburg (ohne Stimmrecht).**

Darüber hinaus sind

- Herr Alfred Hegele für die CSU,**
- Herr Erwin Hörmann für die FWV und**
- Herr Walter Aumann für die SPD-Aktive Bürger**

weitere Mitglieder im Stiftungsrat.

Dem beiliegenden Vertrag, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 / Nein 0

12. Einführung des Ratsinformationssystems

12.1 Änderung der Geschäftsordnung

Sachvortrag:

Durch die Einführung des Ratsinformationssystems ist auch eine Änderung der Geschäftsordnung notwendig. Aus beiliegender Synopse sind die bisherigen Regelungen der Geschäftsordnung und die neuen Regelungen gegenübergestellt. Die Neufassung der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Nach § 36 der Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderates diese geändert werden.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer ... stellt den Sachvortrag vor.

Beschluss:

Der Neufassung der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Einführung des Ratsinformationssystems wird zugestimmt. Diese Neufassung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(MGR Harry Juraschek und Karl Fischer waren bei der Abstimmung nicht anwesend.)

Abstimmungsergebnis: Ja 17 / Nein 0

12.2 Information zur Handhabung

Sachvortrag:

Anhand der beiliegenden Präsentation wird die Handhabung des Ratsinformationssystems vorgestellt.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer ... stellt den Sachvortrag anhand einer Präsentation vor.

13. Verschiedenes

13.1 Artikel "Die Zusamklinik steht größtenteils leer" in der Augsburgener Allgemeinen vom 14.12.16

Diskussionsverlauf:

Seitens des MGR Walter Aumann wird der oben genannte Artikel hinterfragt. Hier werden Behauptungen aufgestellt, welche so nicht stimmen. Der Marktgemeinderat unterstützt das Projekt sehr wohl, allerdings nach den rechtlichen Vorgaben und nicht nach den Wünschen des Investors. Hintergrund der Aussage des Investors war die vergangene Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden am 12.12.2016. Das Gremium ist sich einig, dass der Artikel höchst zweifelhaft ist.

14. Bekanntgaben

Kein Vorgang.